

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
 Der Bürgermeister
 Herr Zampich
 Wilhelm-Wagner-Platz
 51439 Bergisch Gladbach

t.zampich@stadt-gl.de

Dienststelle: Amt 67 Planung und Landschafts-
 schutz, Block B, 4..Etage
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 13.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung
Buslinien: 227, 400
 Haltestelle Kreishaus

Bearbeiter/in: Vera Noparlik

Telefon: 02202 / 13 2377

Telefax: 02202 / 13 104020

E-Mail: Bauleitplanung@rbk-online.de

Unser Zeichen:

Datum: 11.11.2020

**Stadt Bergisch Gladbach, Vorhabenbezogener B-Plan 2496 "Schlodderdicher Weg"
 hier: Offenlage §4(2) BauGB bis 11.11.2020**

Sehr geehrter Herr Zampich,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:

Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):

Wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege am Standort sind:

- die Strunde und ihr Uferbereich, insbesondere auch die Vermeidung neuer Querungsbauwerke, sonstiger Anlagen und der Schutz eines Uferstreifens;
- der Wald, die Walderhaltung und die Minimierung der Konflikte zwischen der Walderhaltung und der Kliniknutzung;
- der Schutz der freien Landschaft;
- die Sicherstellung der Erholungsnutzung in dem stark genutzten Waldbereich zwischen Köln und Bergisch Gladbach, insbesondere auch der dem Wald vorgelagerten Freiflächen.
- Die Erhaltung der Verkehrsverbindung für den Fuß- und Radverkehr auf der ehemaligen Straßenbahntrasse

Der Erweiterungsbau der Klinik dringt weiter in den Freiraum vor und verursacht Konflikte mit der Biotopvernetzung (Strundeachse, insbesondere zwischen Thielenbrucher Wald, Kradepohlmühle und Gierather Wald), der Walderhaltung und der Erholungsnutzung. Aufgrund der Siedlungsnutzung des Südufers der Strunde ist es zwingend erforderlich auf der Nordseite einen ausreichend breiten und von Nutzungen jeglicher Art freigehaltenen Uferstreifen zu erhalten. Gebäude und verkehrssicherungsrelevante Nutzungen und Anlagen müssen einen ausreichenden Abstand zum Wald (1 Baumlänge, ca. 35 Meter) einhalten um Konflikte und Zwänge zur Rücknahme der Waldgrenze zu vermeiden. Wiesenflächen als Ergänzungsstrukturen und Teillebensräume zu den Waldlebensräu-

men und auch als Strukturanreicherung im Landschaftsbild und als Erholungsflächen müssen erhalten und zugänglich bleiben. Gleiches gilt für die Zugänge zum Wald und den Erholungsflächen und die Fuß- und Radverkehrsverbindung. Durch die Klinikerweiterung werden durch Überbauung/Verriegelung, Nutzungsintensivierung, Erhöhung des Störpotentials und Abzäunung größere Flächen ihren Funktionen im Naturhaushalt, als Lebensraum, im Landschaftsbild, der Naturerfahrung und der Erholungsvorsorge entzogen beziehungsweise in ihren Funktionen beeinträchtigt.

Gemäß dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers im Plangebiet bei der Grundstückerschließung und der Gebäudeerrichtung damit zu rechnen, dass Arbeiten anfallen, die auf das Grundwasser Einfluss nehmen, wie z. B.: Erdarbeiten (Bohr-, Erdaushub- oder Baggerarbeiten) dicht oberhalb der Grundwasseroberfläche oder innerhalb grundwasserführender Bodenschichten, Durchführung von temporären Wasserhaltungsmaßnahmen, Einbau von Dränagen, Bau und Betrieb eines Brunnens, Bau und Inbetriebnahme von Erdwärme-, Wärmepumpenanlagen, oder Einbau von Recyclingschotter.

Mit dem außerhalb des BP gelegenen Regenklärbecken sind weitere Eingriffe in den Wiesenbestand und den Gehölzstreifen entlang der ehemaligen Straßenbahntrasse verbundenen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan/Fachbeitrag/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zu dem vorgelegten landschaftspflegerischen Planwerk werden aus fachlicher Sicht folgende Anmerkungen vorgetragen:

Es liegen je ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stand: 19. Mai 2020), ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Stand: 18. Mai 2020) und ein Umweltbericht (Stand: 29. Mai 2020) der FlächenAgentur Rheinland GmbH, Rochusstraße 18, 53123 Bonn, sowie eine Artenschutzprüfung des Kölner Büros für Faunistik, 50674 Köln vom März 2019 vor. Diese wird von Amt 39 geprüft.

Zu den beiden anderen Planwerken werden folgende Anmerkungen gemacht:

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

- 1) Die Ausführungen auf Seite 35 *„Indirekte potenzielle Beeinträchtigungen, wie die Fällung von Bäumen welche die Verkehrssicherheit im Bereich der geplanten Zufahrt gefährden, werden durch das Vorhaben nicht erhöht, da bereits heute die Verkehrssicherheit des öffentlichen Fuß- und Radweges gegeben sein muss.“* sind nicht zutreffend, da das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr bezüglich walddtypischer Gefahren erfolgt. Mit der Errichtung von Gebäuden und insbesondere Kliniken werden Verkehrssicherungsanforderungen deutlich erhöht, welche regelmäßig zu Lasten der Walderhaltung ausgehen.
- 2) Auch die Aussage *„Die Beeinträchtigung wird im Zuge der Planung möglichst minimiert und durch die Positionierung des Gebäudes und die Freiraumgestaltung eine möglichst naturverträgliche Gestaltung angestrebt.“* (Seite 35) ist unzutreffend, da mit der Variante „Windmühle“ die raumgreifendste Variante gewählt und diese in der Ausgestaltung so angeordnet wurde, dass die Abstände zum Wald wie zum Gewässer besonders eng werden. Der Anregung die „Windmühle“ wenigstens in der Nord-Süd-Achse zu spiegeln um den Nordflügel weiter nach Osten und den Südflügel weiter nach Westen zu verlagern, wurde nicht gefolgt. Hierdurch könnten sowohl der Waldabstand als auch der Gewässerabstand vergrößert werden, da der Südflügel aus der Engstelle am Gewässer herausverlagert würde.
- 3) Die Anlagen von Versickerungsmulden in Uferstreifen und Kompensationsflächen ist mit deren Funktion nicht zu vereinbaren, da sie diese nur insoweit wahrnehmen können, als die erforderlichen baulichen Anlagen und die Beaufschlagung mit Niederschlagswasser es zulassen. Dies ist naturschutzfachlich insbesondere an einer Engstelle nicht akzeptabel.

Die Versickerungsmulden werden weiterhin nicht als Eingriff berücksichtigt, obwohl sie modelliert werden müssen und ein Bodenaustausch erforderlich ist. Hinzu kommt die Überprägung durch die Beaufschlagung mit Wasser.

- 4) Der Eingriff ist durch die Verlagerung der Erschließung (zu Lasten der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege) nicht verringert sondern vergrößert worden (Seite 35).
- 5) Die Bedeutung der Kaltluftproduktion im Bebauungsplangebiet ist nicht nur im Hinblick auf die unmittelbar angrenzenden Siedlungsräume auf Bergisch Gladbacher Stadtgebiet sondern auch im Hinblick auf die westlich unterhalb gelegenen Siedlungsbereiche auf Kölner Stadtgebiet zu prüfen. Aufgrund der dichten Bebauung im Randbereich der Rheinschiene sind Kaltluftentstehungsgebiete und Abflussbahnen vor dem Hintergrund des Klimawandels von hoher Bedeutung. (Seite 38).
- 6) Durch die erhebliche Erholungsnutzung und die erhebliche Bedeutung der ehemaligen Straßenbahntrasse im Fuß- und Radverkehr (Verknüpfung mit dem ÖPNV an der Endhaltstelle der Straßenbahnen in Thielenbruch) hat das Landschaftsbild auch eine erhebliche Bedeutung. (Seiten 38/39). Ein 1.860 m² großes zweigeschossiges Klinikgebäude mit deutlich breiterer Front zur Landschaft als das GWK-Gebäude ist ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.
- 7) Die Erholungsnutzung wird durch deutlichen Flächenentzug beeinträchtigt. (Seite 39)
- 8) Das Feldgehölz südlich der ehemaligen Straßenbahntrasse wird im Bebauungsplangebiet in erheblichem Umfang in Anspruch genommen, in der Breite und Länge deutlich reduziert und zersplittert. Auch mit baubedingten Beeinträchtigungen ist zu rechnen. Dieser Lebensraum wird daher nicht nur in seinem Flächenumfang sondern auch in seiner Funktionserfüllung gemindert. Eine Bewertung im Planungszustand entsprechend dem Ausgangszustand ist daher nicht sachgerecht. Sie ist daher in diesem Bereich auf BD3 70 ta 1-2 beziehungsweise BA 70 ta 1-2 m zu reduzieren.
- 9) Die Wiesenfläche wird ebenfalls deutlich verkleinert. Bei gleichbleibender Erholungsfrequenz ergibt sich hier eine deutliche Zunahme und Konzentrierung des Erholungsdruckes und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Bestandes. Der Erholungsdruck greift sich hier deutlich stärker aus, als die bereits jetzt nicht sonderlich intensive Bewirtschaftung. Es ist daher sehr fraglich, ob die angestrebte Extensivierung und Aufwertung erreicht werden kann. Mit Glück kann der Wert gehalten werden.
- 10) Die Ziergartenflächen beschränken sich auf schmale streifenförmige Anlagen an intensiv genutzten Zuwegungen beziehungsweise Terrassen. Dies rechtfertigt keine Einstufung nach HJ, ka6. Hier wird eine Bewertung gemäß 4.4 aus der Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW vorgeschlagen.
- 11) Der Saum wird mit Kneo2 bewertet, dem entspricht der Wert 5. Der Aufschlag von einem Punkt für Feuchtezeiger greift bei Neuanlagen nicht.
- 12) Die Gebäudegrundform „Windmühle“ wurde nicht aufgrund eines „dringlichen Vorschlages“ des „Landschaftsbeirates der Stadt Bergisch Gladbach“ (Der Naturschutzbeirat ist an die untere Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises angebunden) sondern einer Empfehlung des Gestaltungsbeirates bei der Stadt Bergisch Gladbach gewählt.

Diese Entscheidung wird seitens der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowohl hinsichtlich der Konfliktminimierung als auch im Hinblick auf das Landschaftsbild **negativ beurteilt**. Ausschlaggebend hierfür sind die durch die Flügel verursachten Verkleinerungen der Schutzabstände und die größere Frontbreite des Baukörpers. (Seite 49)

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

- Der Fachbeitrag thematisiert die Anlage von Versickerungsmulden im Saumbereich unmittelbar angrenzend an den Gewässerentwicklungstreifen nicht.
- Grundsätzlich ist die Etablierung von schutzbedürftigen Strukturen an Gewässerentwicklungstreifen ein limitierender Faktor.

Umweltbericht

Die Punkte 1), 2), 3), 4), 5), 6), 7) und 12) zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag gelten auch für den Umweltbericht.

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Bedenken:

Aufgrund der Bedeutung der Strunde und des Thielenbrucher Waldes für die Biotopvernetzung auf der Heideterrasse und von dieser auch hinauf auf die Hochfläche und ihrer Bedeutung für die Naherholung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Vorhaben in erheblichem Umfange betroffen.

Dies gilt umso mehr, als entgegen den Vorabstimmungen eine mit den Belangen der Verkehrssicherheit auf den Verkehrsflächen der Gemeinnützigen Werkstätten vereinbare Erschließung des Vorhabens über die bestehende Zufahrt der Gemeinnützigen Werkstätten nicht hergestellt werden konnte. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die nunmehr gewählte Anordnung der Erschließung und der Stellplätze zusätzlich belastet. Daher sind Entlastungen durch Maßnahmen der Eingriffsminderung und –vermeidung in anderen Bereichen des Bebauungsplangebietes erforderlich.

Mit dem Entwurf „Windmühle“ wurde der flächenintensivste und raumgreifendste Entwurf gewählt. Dieser mag durch die Zergliederung der Fassadenflächen gegenüber einer geschlossenen Fassadenstruktur im Hinblick auf das Landschaftsbild Vorteile haben, welche jedoch bei 45-50 Metern Gebäudebreite über alles relativer Art sind, und durch unterschiedliche Fassadengestaltungen und Vorpflanzungen von Gehölzen in Gruppen ebenfalls erreicht werden könnten. Demgegenüber werden die Flächeninanspruchnahme durch diese Bauweise erhöht und Möglichkeiten den Abstand zur Strunde und zum Wald zu erhöhen und damit zur Eingriffsvermeidung nicht genutzt. Auch der Gehölzstreifen entlang der ehemaligen Straßenbahntrasse wird stärker in Anspruch genommen.

Auch wenn das Vorhaben einschließlich der neuen Erschließungsplanung im Grundsatz mitgetragen wird, ist seine Umsetzung in der vorgelegten Form noch mit erheblichen Konflikten mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbunden. Daher werden folgende Anregungen in das Verfahren eingebracht:

Hinweise und Anregungen:

- Die untere Naturschutzbehörde regt an, die Gestaltung und Ausformung des Gebäudes unter den Aspekten der Eingriffsvermeidung zu überdenken und eine weniger raumgreifende Variante zu bevorzugen. Zumindest sollte die „Windmühle“ in der Nord-Süd-Achse gespiegelt werden um den Nordflügel weiter nach Osten und den Südflügel weiter nach Westen zu verlagern. Hierdurch könnten sowohl der Waldabstand als auch der Gewässerabstand vergrößert werden, da der Südflügel aus der Engstelle am Gewässer herausverlagert würde.
- Die Maßnahmenflächen K3 und K4 sind aus dem Sondergebiet herauszunehmen und stattdessen als öffentliche Grünfläche festzusetzen.
- Es sind Regelungen zu treffen, wonach Maßnahmen der Gewässerentwicklung in dem 15 Meter breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante der Strunde Vorrang vor anderen Nutzungen haben.
- Der Versickerungsmulden sind außerhalb der Maßnahmen Flächen K 1 – K4 zu errichten.
- Es wird angeregt, die verbleibenden Flächen der Schlodderdeichwiese als öffentliche Grünfläche festzusetzen, um ihrem Wert für die Erholung gerecht zu werden.

- Im Bebauungsplan fehlen Regelungen zu Arbeiten, die auf das Grundwasser Einfluss nehmen, wie z. B.: Erdarbeiten (Bohr-, Erdaushub- oder Baggararbeiten) dicht oberhalb der Grundwasseroberfläche oder innerhalb grundwasserführender Bodenschichten, Durchführung von temporären Wasserhaltungsmaßnahmen, Bau und Inbetriebnahme von Erdwärme-, Wärmepumpenanlagen)

Der Einbau von Dränagen, der Bau und Betrieb eines Brunnens oder Einbau von Recycling-schotter, ist zu unterbinden.

- Im Bebauungsplan sind verbindliche Regelungen zur Beleuchtung im Sinne des Insekten-, Fledermaus- und Vogelschutzes sowie hinsichtlich größerer Glasflächen zum Schutz vor Vogelschlag zu treffen. Dies betrifft Leuchtenform, Abstrahlwinkel, Leuchtmittel, Beleuchtungssteuerung und Gestaltung der Glasflächen. Dauerbeleuchtungen sind zu vermeiden.
- Der Funktionsbezug der Ökokontomaßnahmen ist sicherzustellen. Da im Wesentlichen in Grünland/Offenland eingegriffen wird, sind für das Vorhaben Ökopunkte aus Maßnahmen im Grünland/Offenland zu erwerben.

In diesem Zusammenhang wird auf Jochen Schumacher, Peter Fischer-Hüftle (2011), „Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar“ Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart, 2. Auflage, ISBN 978-3-17-021257-2 Randnummern § 15-32 (S. 307/308) § 15-40 – 15-43 (S. 310/311), § 15-63 (S. 317) § 15-137 (S. 343/344) und insbesondere § 16-3:

„Diese Vorwegnahme der Kompensation **ändert nichts an der Struktur der Eingriffsregelung, ihren Prioritäten und Detailregelungen**, insbesondere bleiben der Vorrang von Vermeidungsmaßnahmen und das Erfordernis eines Funktionszusammenhanges zwischen Beeinträchtigung und Kompensation bestehen.“

verwiesen.

- Auf die Anmerkungen zu den landschaftspflegerischen Planwerken wird hingewiesen und angeregt, diese entsprechend zu überarbeiten.

(Ansprechpartner: Herr Thiele 0 22 02 / 13 25 35)

Amt 39 (Artenschutz):

Durch hier betroffenen B-Plan ist ein Neubau der Psychosomatischen Klinik geplant. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um Wiesenfläche sowie Gehölzflächen welche zwischen Strunde und Thielenbrucher Wald liegen.

Die ergänzte Artenschutzprüfung (ASP) von März 2019 wurde vorgelegt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine populationsrelevante Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten aus hiesiger Sicht jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Im Vergleich zur TöB vom Jahre 2018 wurde der Lageplan geändert. Die Zufahrt soll nun östlich erfolgen. Somit hat sich der Geltungsbereich geändert. Weiterhin gibt es zwischenzeitlich Hinweise auf die planungsrelevante Art Eisvogel sowie die europäische Vogelart Wasseramsel.

Aus Sicht des Artenschutzes wird nach Rücksprache mit dem Gutachter auf Folgendes hingewiesen.

- Der geänderte Geltungsbereich befindet sich zwar innerhalb des in 2016 untersuchten Untersuchungsraumes, es bleibt jedoch zu klären ob durch die nun geänderte Planung artenschutzrechtliche Verbote eintreten. Insbesondere eine mögliche Betroffenheit von Höhlenbäumen sowie eine Beeinträchtigung des Eisvogels an der Strunde sind zu berücksichtigen.

- Bezüglich der festgestellten planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Habicht ist die Frage, ob sich Horste im 100m Umgebungsradius befinden und wenn ja wie eine mögliche baubedingte Störung während der Brutzeit vermieden werden kann.
- Die planungsrelevante Art Eisvogel sowie die europäische Vogelart Wasseramsel wurde in der ergänzten ASP von März 2019 behandelt. Nach derzeitigem Kenntnisstands wird durch die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen jedoch nicht von einer sicheren Vermeidung einer Störung ausgegangen.
Eine Überprüfung der anliegenden Strunde auf ein tatsächliches Brutvorkommen des Eisvogels in deren Aktivitätszeit ist daher nachzuholen.
Alternativ, ist ein Ausschluss der Störung etwaig brütender Eisvögel des Bereiches der Strunde sicher durch zwingend durchzuführende Maßnahmen wie Einzäunung, Bepflanzung etc. auszuschließen. Dabei werden die Formulierungen der derzeit aufgeführten Maßnahmen als nicht ausreichend angesehen. Auch außerhalb des Geltungsbereiches ist im Lageplan vom 20.05.2020 südlich zwischen Geltungsbereich und Strunde ein Weg eingetragen. Es liegt nahe, dass sich zwischen dem Schlodderdicher Weg und dem westlich an das Plangebiet angrenzenden Weg ein Verbindungsweg etablieren wird. Soweit eine Nutzung des Bereiches der Strunde als Brutstätte durch den Eisvogel nicht ausgeschlossen werden kann, kann ein Weg dort zu einer populationsrelevanten Störung der planungsrelevanten Art Eisvogel führen. Dies ist zu vermeiden.

Eine abschließende Stellungnahme kann somit aus Sicht des Artenschutzes derzeit nicht erfolgen.

(Ansprechpartner: Frau Wildenhues 0 22 02 / 13 68 14)

Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum VEP „ Schlodderdicher Weg „ wird seitens des Beirats uneingeschränkt geteilt und um folgende weitere Anregung ergänzt:

- Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die jetzt vorgelegte Erschließung erhebliche Bedenken: Sie ist zu breit mit sechs Metern angesichts der Tatsache, dass es sich hier faktisch um eine Sackgasse handelt. 4,5 Meter sollten ausreichen. Die gegenwärtige Fläche zwischen Gebäude und Strunde-Böschungskante ist geprägt durch Sträucher und einige Laubbäume; davon würde bei der breiten Erschließungsstraße sowie dem fünf Meter breiten Parkstreifen nicht mehr viel übrig bleiben. Deshalb muss an dieser Stelle eine deutliche Reduzierung der neuen Verkehrsfläche erfolgen zum Schutz des Strundenumfelds
- Bedauerlich ist, dass die vorgelegte Planung sich nur randlich mit den Auswirkungen des gewaltigen Gebäudekomplexes auf das Klima im Strundetal insgesamt sowie auf das Verhältnis von Kaltluftentstehung gerade im Thielenbrucher Wald/Gierather Wald und der Erwärmung durch Neuversiegelung im Talbereich auseinandersetzt. Diese Frage ist zentral für die Zukunft und die Daseinsvorsorge im Ballungsgebiet. Die Dachbegrünung ist da nur ein Tropfen auf den heißen Stein - mit einer durchgängigen Fassadenbegrünung und dem Verzicht auf versiegelte Flächen könnte ein positives Zeichen gesetzt werden. Jeder Quadratmeter, der nicht versiegelt wird, ist ein Gewinn. Daher ergeht hier der dringende Appell, das Bauvorhaben vor diesem Hintergrund zusätzlich zu den ungeteilt unterstützten Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde zu überarbeiten.

(Ansprechpartner: Frau Selzer 0 22 02 / 13 25 27)

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Zu der v. g. Maßnahme der Stadt Bergisch Gladbach werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung

Bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken.

Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung ist Nachfolgendes anzumerken:

Es liegt ein Entwässerungskonzept der IPL Consult aus dem Jahre 2020 vor. Niederschlagswasser wird entsprechend dem Konzept über Dachbegrünungen (d=0,30 m) und Mulden retendiert, verdunstet oder versickert. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Für die Erschließungsstraße ist ein Kanalanschluss vorgesehen. Die Erschließungsstraße kann jedoch über die Schulter entwässert werden, das Niederschlagswasser kann in dem zur Strunde hin orientierten Grünstreifen breitflächig über die belebte Bodenzone versickern und verzögert der Strunde zusickern. Eine Versickerungsmulde ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

Hinweis: Das Gelände ist nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, da östlich des Schloßderdicher Weges ein Hochwasserabschlag der Strunde in den rechtsrheinischen Kölner Randkanal erfolgt, die Topographie kann hier nicht alleine als Begründung angeführt werden.

(Ansprechpartner: Herr Naumann, Tel.: 0 22 02 13 25 39)

Oberflächengewässer

Bereits in meiner Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung hatte ich dargestellt, dass ein Gewässerrandstreifen von 15 Metern ab der Böschungsoberkante des Gewässers in Abstimmung mit dem Strundeverband zwingend erforderlich ist. Ich hatte dargestellt, dass diese Fläche nötig ist, um das Gewässer zwecks naturnaher Entwicklung nach rechts zu verschwenken bzw. die eigendynamische Entwicklung dorthin zu initiieren.

In einer erneuten Abstimmung mit Ihnen wurde diese Forderung bekräftigt (siehe E-Mail Herr Thiele an Herrn Zampich vom 13.02.2020).

In den nun vorgelegten Planunterlagen ist ein Hinweis enthalten, dass mit dem Gebäude ein Abstand von ca. 15 m eingehalten wird. Damit wurde in Hinblick auf den Gebäudeabstand meinen Forderungen gefolgt.

Es wurde jedoch in den Gewässerrandstreifen eine Entwässerungsanlage geplant. Das ist nicht möglich! Der 15 m breite Gewässerrandstreifen muss alleine der naturnahen Gewässerentwicklung zur Verfügung stehen. Eine Entwässerungsanlage würde jegliche Entwicklung in diesem Bereich unmöglich machen. Die Anlage ist zwingend aus diesem Bereich zu entfernen.

Zudem ist in diesem Streifen die Kompensationsfläche K4 ausgewiesen. Die hieraus evtl. entstehenden planerischen Konflikte müssen gelöst werden. Ich schlage deshalb vor, den Streifen als „Gewässerentwicklungstreifen“ auszuweisen. Innerhalb dieses Streifens können auch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, die jedoch nicht in Konflikt mit den Zielen der naturnahen Gewässerentwicklung stehen dürfen. Es bedarf meiner Ansicht nach hier der Abstimmung zwischen Planungsamt, Strundeverband, Unterer Naturschutzbehörde und mir.

(Ansprechpartner: Herr Kalweit, Tel.: 0 22 02 13 26 67)

Immissionsschutz

Für das Vorhaben wurde durch das Ing. Büro ADU GmbH ein schalltechnisches Prognosegutachten, Bericht- Nr.: B1910153-01(2)_ver24Apr2020, Stand 04/20 erstellt.

Das Gutachten erscheint aufgrund der Eingangsparameter (Auswahl der Immissionsorte, Zuordnung der Immissionsrichtwerte, Ermittlung der relevanten Schallquellen und Schalleistungen, etc.) plausibel und nachvollziehbar.

Das Gutachterbüro kommt zu dem Ergebnis, dass zur Sicherstellung von verträglichen Innenpegeln innerhalb des geplanten Gebäudes passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen sind.

Gegen den B-Plan 2496 bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, durch welche konkreten Maßnahmen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu gewährleisten ist.

(Ansprechpartnerin: Frau Hübner, Tel.: 0 22 02 13 2472)

Grundwasserbewirtschaftung

Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung und mit Verweis auf die Stellungnahme vom 08.05.2018 werden keine weiteren Anregungen oder Hinweise zum Vorhaben vorgetragen.

(Ansprechpartnerin: Frau Schmidt, Tel.: 0 22 02 13 25 62)

Bodenschutz / Altlasten

Altlasten:

Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen gem. § 8 Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG - erfasst. Bei der durch das Ingenieurbüro Slach & Partner mbB durchgeführten Baugrunderkundung wurden 25 Kleinrammbohrungen durchgeführt. In den KRB 21 und 22 wurde in Teufen zwischen 0,5 und 0,8 m unter GOK eine schlackehaltige Auffüllung erbohrt. Aus den hier und in den anderen Bohrungen angetroffenen Bodenschichten wurden Mischproben zusammengestellt und analysiert. In den untersuchten Proben wurden z. T. stark erhöhte Schwermetallgehalte festgestellt. Die Aushubarbeiten sind bodengutachterlich begleiten zu lassen. Es ist darauf zu achten, dass die Maßgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Hinblick auf das jeweilige Nutzungsszenario eingehalten werden.

Bodenschutz:

Das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen in den Boden verbunden. Insbesondere im Bereich der bebaubaren Flächen werden durch die Neuversiegelung und Teilversiegelung die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Im Plangebiet wurde der anstehende Boden in einer kreisweiten Kartierung als Auengley mit einer geringen Schutzwürdigkeit angesprochen. Für das Schutzgut Boden wurde eine angemessene Bodenfunktionsbewertung und Bodeneingriffsbewertung gemäß dem „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ durchgeführt.

Zum aktuellen Planungsstand bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.

(Ansprechpartnerin: Frau Hüsecken, Tel.: 0 22 02 13 28 94)

Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Die begutachtete Bewertung der Erschließungssituation für den MIV wird von meiner Seite kritischer betrachtet.

Schon heute kann die verkehrliche Situation zu den Verkehrsspitzen beobachtet werden, die deutlich vom Ziel- und Quellverkehr der GWK (siehe 4.2.1) und dem Durchgangsverkehr von und zur Mülheimer Str. geprägt ist. Mir liegt eine DEG-Messung aus 2018 vor, die eine DTV von 5000 ausweist. Falls nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der PSK die Leichtigkeit auf dem Teilstück zwischen Am Dännekamp und Gierather Str. stark leidet, muss mit verkehrlichen Beschränkungen gerechnet werden. Dieser könnte mit einem einseitigen Einfahrtverbot (echte oder unechte Einbahnstraße) begegnet werden. Wahrscheinlicher wären allerdings ausgedehnte Verbote zulasten des ruhenden Verkehrs. Daher kann ich den Punkt 6.3 „Zusammenfassung zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes“ nur unterstreichen, dass auf dem PSK-Gelände die Anzahl an erforderlichen Mitarbeiterparkplätzen auf ein ausreichendes Maß zu erhöhen ist. Die im Verkehrsgutachten beschriebene Erwartung „Jedoch könnte sich der MIV-Anteil durch die Verlagerung des Standortes in Wermelskirchen an den Schلودerdicher Weg aufgrund der besseren ÖPNV- Anbindung zukünftig etwas senken.“ ist zwar wünschenswert, wird aber deutlich pessimistischer gesehen.

Anschlussstelle Schلودerdicher Weg:

Ich schließe mich dem Zuspruch zur Variante 3b (Stichstraße) an. Der Anschluss ist nach den Richtlinien der RASt 06 zu planen. Die Sichtbeziehungen müssen ausreichend und intakt sein. Die genehmigte Containeraufstellung (Anlage 4, Bild 2) ist zu versagen. Ich sehe die Schaffung einer Zufahrtssituation über einen abgesenkten Bord (ggf. mit einem unterstützenden VZ 205) als ausreichend.

(Ansprechpartner: Herr Schramm 0 22 02 / 205 850)

Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Tierschutzes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Vera Noparlik